

Dipl. med. Wilfried Meißner
zum Thema digitale Dokumentation in der Psychiatrie:

In letzter Zeit werden auch im politischen Raum (z.B. bei DIE LINKE im Thüringer Landtag, bei der FDP im Bundestag) immer wieder Stimmen laut, die eine heutzutage technisch relativ leicht realisierbare audiovisuelle Dokumentation von Gerichtsverhandlungen fordern.

Daneben gibt es seit 2004 die Forderung nach der Bild-Ton-Aufzeichnung der Untersuchungsgespräche bei Begutachtungen in der forensischen Psychiatrie und Psychologie jedenfalls auf Wunsch des Probanden.

Der Saalfelder Dipl. med. Wilfried Meißner, Facharzt für Anatomie, Psychiatrie, Psychotherapie a.D. (Foto) hatte damals von Bayreuth aus in einer "Ermutigung an Untersucher, dem Schutz der Persönlichkeitsrechte unserer Probanden absolute Priorität einzuräumen" gegenüber seinen Kollegen angeregt, auch das Verhalten des Untersuchers vollständig in Bild und Ton zu dokumentieren.

Die Ermutigung wurde inzwischen u.a. auch von dem Ilsenburger Datenschützer Daniel Grumpelt öffentlich gemacht.

Hintergrund ist, daß viele Gutachten in diesen Bereichen mangelhaft sind, bei Sorgerechtsprozessen beispielsweise zwischen 50 und 75 Prozent. Entsprechend häufig sind folgenreiche gerichtliche Fehlentscheidungen zu besorgen. Das Vertrauen in Psychiater und Psychologen als Anwender von Humanwissenschaft hat gelitten. Oft lautet der Vorwurf, der Untersucher behaupte in seinem schriftlichen Gutachten etwas Unzutreffendes, zitiere den Probanden falsch und stelle z.B. dessen Körpersprache unrichtig dar. Von Begutachtungen Betroffene, die sich falsch zitiert und begutachtet - aber diesbezüglich in Beweisnot- sahen, haben in der Vergangenheit durch obergerichtliche Entscheidungen schon Veränderungen durchgesetzt die nicht überall bekannt sind.

So ist einem medizinisch oder psychologisch zu begutachtenden Beteiligten bei einem Untersuchungstermin bzw. Explorationsgespräch des Sachverständigen die Anwesenheit einer Begleitperson ohne Äußerungs- bzw. Beteiligungsrecht zu gestatten. Das gilt eigentlich seit einem Beschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken aus dem Jahr 2000 und wurde zuletzt z.B. vom OLG Hamm 2015 so bekräftigt (Az 14 UF 135/14). Ausschlaggebend war dabei laut Beschluss-Begründung vor allem der Gesichtspunkt, dass ein "*zu begutachtender Beteiligter ansonsten keine Möglichkeit hätte, gegenüber abstrakt immer denkbaren*

Wahrnehmungsfehlern des Sachverständigen effektiven Rechtsschutz zu erlangen. Behauptet er nach Vorliegen des Gutachtens, der dort wiedergegebene Hergang einer Untersuchung oder eines Explorationsgesprächs sei in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend, so wird sich der Sachverständige in der Regel darauf berufen, den Hergang nach seiner Überzeugung und Erinnerung richtig aufgezeichnet zu haben. Wenn die Unrichtigkeit der Wiedergabe dann nicht ausnahmsweise durch objektive Anhaltspunkte gestützt wird, hat der Beteiligte keine Möglichkeit, sie zu belegen und sich damit erfolgreich gegen ein ihm nachteiliges Gutachtenergebnis zu wenden. Die Hinzuziehung einer Begleitperson hingegen erlaubt es ihm in diesem Fall, mit Aussicht auf Erfolg einen Zeugenbeweis anzutreten." (Zitatende).

Doch könnte sich eine Begleitperson alles merken, im Streitfall erinnern und bei Gericht zuverlässig vortragen, wer was wie gesagt und sonst getan hat?

Könnte eine Begleitperson womöglich durch eigene Lebensäußerungen Einfluß auf den Untersuchungsverlauf nehmen bzw. diesen einfach stören? Solchen Bedenken waren die Richter des OLG Hamm (zum erwähnten Az 14 UF 135/14) zum Teil ebenfalls nachgegangen. In ihrem Beschluß zogen sie die Möglichkeit in Betracht, Proband und Gutachter könnten alternativ zu einem Einvernehmen darüber gelangen, dass eine Tonaufzeichnung der Anwesenheit einer Begleitperson vorzuziehen ist, weil dies zu einer geringeren Beeinträchtigung des Explorationsergebnisses führe.

Videografie war in dem Gerichtserfahren wohl nicht in Betracht gezogen worden.

Eine Daten speichernde Videokamera aber "merkt sich alles". Auch Mimik und Gestik von Proband und Untersucher können damit simultan und ausreichend vollständig aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung könnten von dem Probanden sowohl zur Vorlage bei einem Psychologen oder Psychiater seines Vertrauens (zur eventuellen fachlichen Methodenkritik) genutzt werden als auch im Streitfall zu Beweis Zwecken vor Gericht.

Die beim Gutachter verbleibende Kopie des Bild-Ton-Dokuments könnte diesem bei der selbstkritischen Erstattung des Gutachtens helfen und -mit ausdrücklicher Erlaubnis des Probanden- auch für Fortbildungszwecke genutzt werden.

Die einverständliche Bild-Ton-Aufzeichnung von Untersuchungsgesprächen hatte sich in der Ausbildung von Psychologen und Psychotherapeuten schon um die Jahrtausendwende etabliert. 1999 hatte der Jurist Thomas Janovsky (2004 Leitender Oberstaatsanwalt in Bayreuth) in Bezug auf die Videodokumentation von Zeugenvernehmungen öffentlich angemerkt, zur Absicherung einer manipulationsfreien Aufzeichnung gehöre, dass auch der Vernehmer in Bild und Ton erfaßt werde ("Zeugenvernehmung mit Video. Eine wirksame Maßnahme des Zeugenschutzes." Kriminalistik 7/99 S. 453 456).

Darauf hatte Meißner 2004 mit seinem Bayreuther Vorschlag ebenfalls Bezug genommen, weil er eine Parallele zum psychiatrischen Explorationsgespräch sah. Hier sei der Proband Zeuge in eigener Sache, nämlich seines Lebens und seiner "Seelenlandschaften". Seit 2005 von Meißner durchgeführte Umfragen unter Psychiatern und Dipl.- Psychologen sollen ergeben haben, daß kein einziger der Befragten einen sachlichen Einwand gegen eine Selbstverpflichtung vorbrachte. Die meisten seiner Kollegen hätten einfach geschwiegen. Darunter Chefarzt Dr. Koch (Heinrich-Braun-Krankenhaus Zwickau), Prof. Riedel, Forensik- Chefarztin Sylvia Beyerlein (Sächsisches Krankenhaus Rodewisch), Prof. Schönknecht (SKH Arnsdorf), Dipl. Psychol. Dr. med. Klepper (Glauchau) und eine Reihe von Lehrstuhlinhabern einschließlich z.B. der Profs. Falkai (München), Heinz (Berlin), Schneider (Düsseldorf), Kernberg New York) und Bauer (Dresden). Der bekannte emeritierte Psychiatrieprofessor Nedopil aus München habe inzwischen signalisiert, daß er Bild-Ton- Mitschnitte für Probanden anfertigen würde.

Unbekannt sei lt. Meißner, welche Argumente welcher Vertreter der Bundesregierung gegenüber dem Petitionsausschuß des Bundestages vorgebracht haben soll mit dem Ergebnis, daß 2015 mehreren gleichsinnigen Petitionen für die Einführung eines Rechtsanspruches auf vollständige audiovisuelle Dokumentation der Untersuchungsgespräche nicht abgeholfen wurde, darunter der des Anti-Korruption . Reformation 2014 e.V. (Pet 4-18-07-3100-011282). Eine Stellungnahme zu dieser Petition sei im Justizministerium gar nicht auffindbar.

Meißner kündigt an, weitere Bemühungen würden folgen, nachdem der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2018 nachvollziehbar äußerte, aus medizinethischer Sicht könnten die persönlichen Interessen der Probanden Vorrang

(gegenüber denen des Untersuchers) haben. In dem -ebenfalls von Datenschützer Grumpelt veröffentlichten- Dokument wird bezüglich der Einführung eines Rechtsanspruchs auf die Zuständigkeit medizinischer Fachinstitutionen, Aufsichtsbehörden, Interessenverbänden und ggf. auch der Rechtsprechung verwiesen. Die Landesärztekammer Thüringen aber hätte sich auf die Position zurückgezogen, daß es "berufsrechtlich keine ausdrücklich geregelte Pflicht für die begutachtenden Ärzte gäbe", Begutachtungsgespräche videografisch aufzuzeichnen. Jedem einzelnen begutachtenden Arzt obliege es, zu entscheiden, ob eine Videodokumentation medizinisch sinnvoll ist.

Damit könne man sich aber nicht zufrieden geben, so Meißner. Denn hier ginge es um einen Anspruch des Probanden gegen einen Gehilfen des Gerichts, der außerhalb des Gerichtssaals -in Vorbereitung auf eine Verhandlung- tätig werde. Im Streitfall müsse der Proband eben beweisen können, ob er im schriftlichen Gutachten z.B. falsch zitiert bzw. in seinem nonverbalen Verhalten falsch interpretiert wurde oder doch nicht. Es sei nach allem angesichts des Schweigens der meisten Psychiatrieprofessoren gar nicht einzusehen, welchen "medizinischen" Grund Psychiater oder Psychologen noch gegen das Verfahren vorbringen könnten, das andere - darunter Prof. Norbert Nedopil- praktizierten, ohne deswegen Klagen am Hals oder eine fällige -wissenschaftsüblich offen zu führende- medizinische bzw. psychologische Fach- Diskussionen ausgelöst zu haben.

Meißners These: Es gibt keinen einzigen plausiblen bzw. vorzeigbaren medizinischen fachlichen Einwand gegen die einverständliche bzw. gar vom Probanden ausdrücklich gewünschte vollständige audiovisuelle Dokumentation des gesamten Untersuchungsgesprächs unter Einschluß des Untersucherhaltens.

Es ginge schlicht um die Frage, warum dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (und damit dem Recht auf staatlichen Schutz vor desinformationeller Fremdbestimmung) in der Begutachtung nicht mit größtmöglicher Sicherheit in jedem Einzelfall zum Durchbruch verholfen werden sollte.

Falsche Daten (Befunde, Diagnosen, Prognosen) transportierende Gutachten bergen enorme Risiken für Betroffene wie deren Familien, was sich am besten anhand von Beispielen in Erinnerung rufen ließe. Der wohl prominenteste Psychiatrie-Fall bisher ist der von Gustl Mollath.

Hier führte ein "Gutachten" zur Unterbringung in dem psychiatrischen Maßregelvollzug am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, dem gar keine persönliche Untersuchung durch den Gutachter vorausgegangen war.

Es hätte also auch kein Bild-Ton- Dokument gegeben.

Selbst wenn man zugrunde legt, dass ein Gutachter nach bestem Wissen und Gewissen arbeiten würde, bleibt trotz allem der Risikofaktor Mensch. Will heißen: Vertrauen ist gut - Kontrolle ist besser.

Damit die audiovisuelle Dokumentation in der Begutachtung durch Psychiater und Psychologen Einzug halten kann, müssen vielleicht nur noch wenige Hürden genommen werden.

Bei Gerichtsverhandlungen und Prozessen aber ist sie derzeit

ausgeschlossen. Dafür sorgt das Gerichtsverfassungsgesetz von 1964.

Darin heißt es unter §169 / Abs. 2 / Punkt 3: „Die Aufnahmen sind nicht zu den Akten zu nehmen und dürfen weder herausgegeben noch für Zwecke des aufgenommenen oder eines anderen Verfahrens genutzt oder verwertet werden.